

**Grabmal- und Grabpflegeordnung  
zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen  
(GrabmalO)**

vom .....

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. .... vom .....

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**Teil I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Grundsätzliches**

- (1) Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, sowie auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und des Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne irgendeine Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt
- (3) Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen, die dem Grundsatz nach Abs. 1 entsprechen.

**Teil II**

**Das Grabmal**

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die auf Dauer an einer Grabstätte angebracht werden. Als Grabstätten gelten auch die Urnenkammern in den Urnenstelen und den Urnenmauern.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus Holz, Stein, Kunststein, Glas oder Metall. Erlaubt sind auch Grabplatten auf den Erd- und Urnengräbern, wobei das Material Satz 1 entsprechen muss.

- (3) Die Front- bzw. Verschlussplatten bei den Urnenstelen und den Urnenmauern können frei gestaltet werden. Die Größe der Platten darf die vorgegebene Öffnung nicht über- oder unterschreiten und muss als Mindestbeschriftung den Namen des Grabnutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten aufweisen.
- (4) Die Beschriftung der Verschlussplatten kann bereits zu Lebzeiten, muss aber spätestens vier Wochen nach der ersten Beisetzung erfolgen.

### § 3

#### Einordnungsgebot

- (1) Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Grabmale an Wandgräbern dürfen die Wandhöhe nicht überragen.
- (3) Ärgernis erregende Inschriften dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.

### § 4

#### Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen dieser Grabmal- und Grabpflegeordnung erfüllt sind.
- (2) Eine Genehmigung der Stadt ist auch einzuholen für Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten.
- (3) Die Entfernung des Grabmals bedarf der Genehmigung der Stadt Amberg.

### § 5

#### Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 ist vom Grabnutzungsberechtigten und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Firma zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung unter Angabe von Material und Art der Bearbeitung einzureichen, aus der alle für die Beurteilung erforderlichen Einzelheiten inkl. der notwendigen technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Bei Bedarf sind Zeichnungen in größerem Maßstab und eventuell Modelle vorzulegen.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit dem Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden.

### § 6

#### Ausführung der Grabmale

- (1) Die Ausführung eines Grabmals darf nur im Rahmen des von der Stadt Amberg erlassenen Genehmigungsbescheides erfolgen.
- (2) Der Genehmigungsbescheid samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof dem Friedhofsvorarbeiter unaufgefordert vorgezeigt werden. Dieser prüft, ob das Grabmal den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht. Das errichtete Grabmal wird vom Friedhofsvorarbeiter abgenommen.
- (3) Die Arbeiten sind gem. TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.

## § 7

### Material und Gestaltung

- (1) Als Werkstoff für die Grabmale sind alle Natur- und Kunststeine sowie Holz, Glas oder Metall zugelassen, soweit sie in werkgerechter Ausführung gefertigt und von einem anerkannten Fachbetrieb aufgestellt werden.
- (2) Gegenstände, Zeichen, Bilder und Inschriften, welche gegen die Würde und Eigenart eines Friedhofes verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Grabsteine über 1,50 m Gesamthöhe sind nicht gestattet. Die Stadt kann jedoch Ausnahmen für Grabkreuze oder für künstlerisch wertvolle bzw. denkmalgeschützte Grabmale zulassen. Grabmale bis zu 1 m Gesamthöhe müssen eine Mindeststärke von 0,12 m, Grabmale über 1 m Gesamthöhe 0,14 m haben. Die Breite der Grabmale ergibt sich aus der vorgegebenen Grabbreite.

## § 8

### Standfestigkeit der Grabmale, Fluchtlinien

- (1) Stehende Grabmale sind am Kopfende des Grabes auf einem der Größe des Grabmals entsprechenden Fundament standfest aufzustellen.
- (2) Der ausführende Steinmetz hat der Friedhofsverwaltung die Überprüfung der Standsicherheit (Druckprobe 500 N/50 kg) unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis der Standsicherheit ist auch nach Reparaturarbeiten am Grabmal zu führen.
- (3) Die Stadt kann den Nutzungsberechtigten anweisen, Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, unverzüglich in Stand zu setzen oder zu entfernen.
- (4) Auf dem Dreifaltigkeits- und dem Katharinenfriedhof sowie auf den Friedhöfen in Ammersricht und Luitpoldhöhe ist es gestattet, zwischen den Erdgräbern auch Urnengräber mit den Maßen 150 mal 90 cm bzw. 120 mal 60 cm neu anzulegen. In solchen Fällen ist die für die Aufstellung der Grabmale vorgegebene Fluchtlinie nur auf der Kopfseite (Grabsteinseite) einzuhalten.

## § 9

## **Geschützte Grabmale**

Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt.

### **§ 10**

#### **Provisorien**

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann und soll ein Provisorium aufgestellt werden, das als Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweisen muss. Unansehnlich gewordene Provisorien können entschädigungslos durch die Stadt entfernt werden, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Aufstellung. Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung.

### **§ 11**

#### **Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund nur vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von sechs Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn die Boden- und Wetterverhältnisse dies zulassen. In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt bezeichneten Platz zu lagern.
- (2) Grabmale dürfen an einer anderen Grabstätte nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an die Gestalt und an die öffentliche Sicherheit entsprechen. Dies wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 geprüft.

## **Teil III**

### **Einfassungen**

### **§ 12**

#### **Allgemeines**

- (1) Grabeinfassungen müssen der Grabstätte angepasst sein. Sie dürfen weder die Nachbargrabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofsteils beeinträchtigen.
- (2) Pflanzliche Einfassungen der Grabstätten sind mit Ausnahme im Waldfriedhof zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 30 cm einschließlich der Höhe des Grabbeets (§ 15 Abs. 1) nicht überschreiten und nicht über die Grabstätte hinausragen.
- (3) Zulässige Steineinfassungen sind genehmigungspflichtig; §§ 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Einfassungen aus anderem Material sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Amberg.

### § 13

#### Sondervorschriften für einzelne Friedhöfe

Waldfriedhof:

- (1) Nur das Grabbeet (§ 15 Abs. 1) wird eingefasst. Die Einfassungen an den Außenseiten erfolgen durch einen Kantenstein, 10 cm breit, die Bänder zwischen den Grabbeeten durch ein 20 cm breites Plattenband. Sie werden bodenbündig ohne jeden Überstand von der Stadt Amberg nach Belegung einer Grabreihe verlegt.
- (2) Die Fundamentierung für die Grabmale wird von der Stadt erstellt.

### Teil IV

#### Gestaltung der Grabstätte

### § 14

#### Einhaltung der Grabgröße

- (1) Bei der Anlage und Gestaltung eines Grabes ist das festgelegte (§§ 18 Abs. 2 und 3, 20,21 Friedhofs- und Bestattungssatzung) einzuhalten.
- (2) Im Waldfriedhof darf auf der Grundlage des Belegungsplanes die **Bepflanzung** des Grabbeetes (§ 15 Abs. 1) in den Abteilungen A I mit A III, B I mit B III und C I mit C III folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Familiengräber:

einstellig:	Länge 1,20 m	Breite 1,05 m
zweistellig:	Länge 1,20 m	Breite 2,30 m
  - b) Kindergräber: Länge 0,50 m      Breite 0,70 m
  - c) Urnengräber: Länge 0,70 m      Breite 0,70 m

### § 15 Grabbeet

- (1) Das Grabbeet ist der Teil der Grabstätte, der dem Grabnutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen ist.
- (2) Das Grabbeet darf nicht über 15 cm hoch sein.
- (3) Abweichend hiervon ist im Waldfriedhof das Grabbeet bodenbündig anzulegen.
- (4) Nicht zugelassen sind grundsätzlich alle Arten von Muscheln, Silberkies und Kalksteinsplitt auf dem Grabbeet.

## § 16

### Bepflanzung

- (1) Zur Bepflanzung dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Bepflanzung ist flächig zu halten unter Bevorzugung von Boden bedeckenden, niedrigen, möglichst immergrünen Pflanzen.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt durchgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Bäume und Sträucher (Gehölze) dürfen auf ein Grab nur gepflanzt werden, wenn dadurch das Grabmal nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Nicht nur vorübergehend gesetzte Bäume auf und neben den Gräbern gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Stadt über. Diese Bäume dürfen daher nur mit Genehmigung der Stadt beseitigt bzw. verändert werden.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.
- (7) Anpflanzungen und Gehölze, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gepflanzt wurden und trotz schriftlicher Aufforderung von den Grabnutzungsberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Stadt ohne Entschädigung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigen.

## § 17

### Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern

- (1) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofs Luitpoldhöhe ist es den Grabnutzungsberechtigten untersagt, zwischen den Gräbern Platten zu legen. Eine Pflasterung ist unzulässig.
- (2) Flächen zwischen den Gräbern dürfen nur mit Kies bestreut werden, im Waldfriedhof sind die Zwischenräume mit Grasflächen bedeckt.

## § 18

### Nichterlaubter Grabschmuck

- (1) Es ist nicht erlaubt, Schmuck aus nicht-pflanzlichen Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräbern aufzustellen, Gestelle zur Befestigung von Kränzen und anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen, der Eigenart von Gräbern widersprechende Gefäße auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen.
- (2) Nicht erlaubten Grabschmuck, der trotz schriftlicher Aufforderung von dem Grabnutzungsberechtigten nicht entfernt wird, kann die Stadt ohne Entschädigung und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen.

**§ 19****Vorübergehender Grabschmuck**

Auf den Gräbern dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstätte stehen.

**Teil V****Sonstige Bestimmungen****§ 20****Gießwasser**

Zur Pflege der Grabstätten darf aus den vorhandenen Brunnen und Schöpfbecken kostenlos Gießwasser entnommen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

**§ 21****Sauberhalten der Gräber**

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige unbrauchbar oder unansehnlich gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu schaffen.

Die Stadt ist berechtigt, solche Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen.

**§ 22****Bänke**

Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt und nur an Plätzen, die die Stadt bestimmt, aufgestellt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

**Inhaltsübersicht zur Grabmal- und Grabpflegeordnung  
(GrabmalO)**

Teil I

## Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätzliches

Teil II

## Das Grabmal

- § 2 Begriffsbestimmung  
§ 3 Einordnungsgebot  
§ 4 Genehmigungspflicht  
§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen  
§ 6 Ausführung der Grabmale  
§ 7 Material und Gestaltung  
§ 8 Standfestigkeit der Grabmale, Fluchtlinien  
§ 9 Geschützte Grabmale  
§ 10 Provisorien  
§ 11 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

Teil III

## Einfassungen

- § 12 Allgemeines  
§ 13 Sondervorschriften für einzelne Friedhöfe

Teil IV

## Gestaltung der Grabstätte

- § 14 Einhaltung der Grabgröße  
§ 15 Grabbeet  
§ 16 Bepflanzungen  
§ 17 Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern  
§ 18 Nicht erlaubter Grabschmuck  
§ 19 Vorübergehender Grabschmuck

Teil V

## Sonstige Bestimmungen

- § 20 Gießwasser  
§ 21 Sauberhalten der Gräber  
§ 22 Bänke